

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formulare etc. ist freiblebend.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie als seine vertraglich benannte Entnahmestelle.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes...

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt.

- 3.4. Der Kunde kann jeden vom Lieferanten verlangten, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen.
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der irdirechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt...

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 15 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die Ernsthaftigkeit der Einwände offensichtlich ist.

5. Vorauszahlung

- 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Vergütung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) - derzeit gemäß §26 KWKG - in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge).
6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.
6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Umlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.
6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 19 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (aBLV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (aBLV-Umlage).
6.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1. bis 6.6. und 6.8. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh).
6.9. Der Lieferant teilt dem Kunden die Preise nach Ziffer 6.1. - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (EEG Umlage, die aBLV-Umlage, die 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die aBLV-Umlage, KWKG-Aufschläge, 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die aBLV-Umlage und die Strom- und Umsatzesteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.7. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).
6.10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1. - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.6 und 6.8 (EEG-Umlage, KWKG-Aufschläge, 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die aBLV-Umlage und die Strom- und Umsatzesteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen im Rahmen der Preisgestaltung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an den Kunden anzupassen.

- 6.11. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter 05241-10054 oder im Internet unter www.fricke-oi.de.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).
7.2. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu zahlen.
8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.

9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzausschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunfts geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgefunden werden können und der Kunde dies wünscht.
9.3. In allen üblichen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungsgewaltigen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen.
10.2. Der Lieferant wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbetreiben.
10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss, und für die er keinen anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, den Preisen des Vertrages zu vergüten.
10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen.

11. Vertragsstrafe

- 11.1. Verbrucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen.
11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 12.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
12.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zwingend und unentgeltlich, nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahresraumes mitzuteilen.

14. Streitbeilegungsverfahren

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), in den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
14.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzufordern.
14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrich-Str. 133, 10117 Berlin, 0302757240-0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 9001, 53105 Bonn, Telefon: 039/ 22480-50 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-33, E-Mail: verbraucher-service-energie@bneba.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- 15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energieentzug durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.